Amtsblatt des Bistums Limburg

KATHOLISCHE KIRCHE BISTUM LIMBURG

Nr. 11 **Limburg, 1. November 2026**

Die Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 90 Allgemeines Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC (Geldstrafen als Sühnestrafen) 201

Der Bischof von Limburg

Nr. 91 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion 202

Nr. 92 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 203

Nr. 93 Gesetz zur Änderung des Statuts für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut) 203

Nr. 94 Statut der Liturgiekommission des Bistums Limburg 204

Nr. 95 Dekret über die Profanierung der Kirche St. Klara in Wiesbaden-Klarenthal sowie des in ihr errichteten Altars 206

Nr. 96 Beschluss der KODA vom 31. August 2026: § 5 c AVO – Führungszeugnisse 207

Nr. 97 Beschluss der KODA vom 31. August 2026: § 35 a AVO – Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung; hier: Frist zur Geltendmachung im Jahr 2026 207

Nr. 98 Beschluss der KODA vom 31. August 2026: Anlage 5 zur AVO – Ordnung für die Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten beim Bistum Limburg 207

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 99 Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 212

Nr. 100 Hinweise zum Weltmissionstag der Kinder („Krippenopfer“) 213

Nr. 101 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 214

Nr. 102 Informationen zur Ökumenischen Bibelwoche und zur Gebetswoche für die Einheit der Christen im Januar 2027 214

Nr. 103 Feier der Zulassung am 14. Februar 2027 für erwachsene Taufbewerberinnen und Taufbewerber 215

Nr. 104 Totenmeldung 215

Nr. 105 Dienstnachrichten 216

Die Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 90 Allgemeines Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC (Geldstrafen als Sühnestrafen)

Erläuterung

Das Allgemeine Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC wurde in der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. bis 28. September 2023 beschlossen (vgl. Prot. Nr. 4) und in einer redaktionell überarbeiteten Fassung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26. Januar 2026 bestätigt (vgl. Prot. Nr. 4). Das Allgemeine Dekret wurde durch das Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe am 30. Juli 2026 rekognosziert (Prot. N° 794/2005). Das Allgemeine Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC

Kommt der kirchliche Richter oder der Ordinarius in einem Urteil oder Dekret zu der moralischen Gewissheit, dass eine Straftat begangen wurde (cc. 1342 § 2, 1608 CIC), für die eine Geldstrafe bzw. eine Geldsumme nach c. 1336 § 2, n. 2 CIC oder der Entzug der gesamten kirchlichen Vergütung oder eines Teiles davon nach c. 1336 § 4, n. 5 angedroht ist, bemisst

er die Höhe der zu verhängenden Strafe nach der Schwere der Straftat und des Verschuldens, nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters sowie nach folgenden Kriterien:

1. Einem zu bestrafenden Kleriker kann ein Geldbetrag auferlegt werden. Dieser kann auch in Raten gezahlt oder als monatlicher Betrag von der Besoldung, vom Ruhegehalt oder der Aufwandsentschädigung des Täters einbehalten werden.

2. a) Einem zu bestrafenden Kleriker kann Besoldung oder Ruhegehalt in einem administrativen Strafverfahren bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren bis zur Höhe des doppelten Regelsatzes der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter gekürzt werden. In einem administrativen Strafverfahren mit vorausgehendem Mandat des Apostolischen Stuhles oder in einem gerichtlichen Strafprozess kann diese Kürzung auch auf Dauer erfolgen.

   b) In schweren Fällen kann Besoldung oder Ruhegehalt in einem administrativen Strafverfahren bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren auf den einfachen Regelsatz der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter gekürzt werden. In einem administrativen Strafverfahren mit vorausgehendem Mandat des Apostolischen Stuhles oder in einem gerichtlichen Strafprozess kann diese Kürzung auch auf Dauer erfolgen.

   c) Von der Bestrafung unberührt bleiben zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers (und Dienstnehmers) sowie der ggf. bestehende Anspruch auf eine Dienstwohnung oder Wohnungszulage.

3. Bei einem zu bestrafenden Laien sind neben dem kodikarischen Strafrecht insbesondere die Vorschriften des weltlichen Rechts sowie ggf. des kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsrechts zu beachten.

4. Einem zu bestrafenden Angehörigen eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens kann nach Anhörung des Höheren Oberen ein zu zahlender Geldbetrag auferlegt werden, wenn andere in c. 1336 CIC benannte Strafen als nicht wirksam erachtet werden. Dabei sind etwaige dienstrechtliche Vereinbarungen mit dem Institut bzw. der Gesellschaft zu berücksichtigen.

5. Hat der Täter nachweislich die Pflicht, für nahe Angehörige zu sorgen, ist darauf zu achten, dass diese keine Not leiden.

6. Den Zweck, dem die Geldstrafe bzw. Geldsumme zugutekommt, legt der Richter bzw. der Ordinarius im Blick auf die kirchliche Sendung (c. 1254 § 2 CIC) fest, wobei er auch die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen in Betracht ziehen kann.

7. Von diesem Allgemeinen Dekret bleiben unberührt:
   - disziplinarrechtliche Maßnahmen
   - die Verpflichtung des Täters, Schaden wiedergutzumachen.

Der Bischof von Limburg

Nr. 91 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion

Liebe Schwestern und Brüder,

Frauen in Lateinamerika und der Karibik leisten einen wichtigen Beitrag zum Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Dennoch sind viele von ihnen benachteiligt: Sie werden ausgebeutet oder erfahren verschiedene Arten von Gewalt. Häufig wird ihnen der Zugang zu Bildung verwehrt; sie verfügen über kein eigenes Einkommen und können ihre Rechte nicht einfordern.

Die diesjährige Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Mut-Macherin – Frauen stärken. Hoffnung schenken." Nach diesem Motto unterstützt Adveniat zusammen mit der Kirche in Lateinamerika Netzwerke der Solidarität, die den Interessen und Rechten von Frauen dienen. Sie können so selbstbestimmt Perspektiven für sich und ihre Familien entwickeln.

Liebe Schwestern und Brüder, mit Ihrer Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um Frauen in Not zu stärken und ihnen und ihren Angehörigen Hoffnung zu schenken. Bitte zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den Menschen in Lateinamerika durch Ihre großherzige Spende und Ihr Gebet.

Kollektenankündigung an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25.12.2026)

Die heutige Kollekte ist für Adveniat bestimmt und dient der Förderung von Projekten in Lateinamerika. Im Mittelpunkt der diesjährigen Weihnachtsaktion stehen Frauen, die unter schwierigen Lebensbedingungen ihren Alltag meistern. Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte helfen Sie, die Rechte dieser Frauen zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und in Würde zu gestalten. Herzlichen Dank und vergelt's Gott!

Fulda, 30. September 2026 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Es wird empfohlen, den Aufruf am 4. Adventssonntag, 20. Dezember 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Falle muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekten, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember 2026) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten werden, sind ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Limburg, 21. Oktober 2026 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 367C/61036/26/02/1 Generalvikar

Nr. 92 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter,
liebe Schwestern und Brüder,

zu Beginn des Jahres 2027 machen sich die Sternsingerinnen und Sternsinger wieder auf den Weg. Sie bringen den Segen Gottes zu den Menschen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Mit ihrem Einsatz setzen sie ein wichtiges Zeichen der Hoffnung und Solidarität.

Die kommende Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: „Gutes Essen, starke Kinder – Sternsingen für gesunde Ernährung". Sie stellt das zentralamerikanische Land Guatemala in den Mittelpunkt, wo jedes zweite Kind chronisch mangelernährt ist. Dies hat oft lebenslange Beeinträchtigungen zur Folge. Mangelernährung bedeutet nicht immer Hunger. Häufig fehlen über einen langen Zeitraum wichtige Nährstoffe, weil die Familien zu wenig Geld für eine gesunde Ernährung haben.

Die Partnerorganisationen der Sternsinger setzen sich in Guatemala und weltweit dafür ein, dass Kinder Zugang zu gesundem Essen haben, das ihre Entwicklung fördert. Bitte unterstützen Sie die Sternsingerinnen und Sternsinger in ihrem Engagement!

Fulda, 30. September 2026 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Der Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen und den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt zu machen (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ausschließlich für das Kindermissionswerk „Die Sternsinger" bestimmt.

Limburg, 21. Oktober 2026 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 367C/63652/26/01/1 Generalvikar

Nr. 93 Gesetz zur Änderung des Statuts für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut)

Artikel 1 Änderung des Statuts für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut)

Das Statut für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut) vom 6. Dezember 2022 (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg 2022, S. 687–698), zuletzt geändert am 17. Juni 2025 (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg 2025, S. 576), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 1 Absatz 3 werden die Wörter „Personalmanagement und -einsatz" durch das Wort „Personal" ersetzt.

2. In Artikel 3 § 3 Absatz 4 werden die Wörter „Personalmanagement und -einsatz" durch das Wort „Personal" ersetzt.

3. In Artikel 3 § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Personalmanagement und -einsatz" durch das Wort „Personal" ersetzt.

4. In Artikel 4 § 2 Ziffer 15 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

5. Artikel 4 § 2 Ziffer 16 wird aufgehoben.

6. In Artikel 5 § 1 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt: „(3) Ein vom Bischof berufenes Mitglied des Vorstands des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil. Das andere Mitglied des Vorstands des Diözesancaritasverbandes vertritt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht bei Abwesenheit." Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden damit zu den Absätzen 4 und 5.

7. In Artikel 6 Abschnitt 2 § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Personalmanagement und -einsatz" durch das Wort „Personal" ersetzt.

8. In Artikel 6 Abschnitt 3 § 1 werden die Wörter „Personalmanagement und -einsatz" durch das Wort „Personal" ersetzt.

9. In Artikel 6 Abschnitt 3 § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Personalmanagement und -einsatz" durch das Wort „Personal" ersetzt.

10. In Artikel 6 Abschnitt 4 § 2 Absatz 2 Buchstabe c werden die Wörter „Personalmanagement und -einsatz" durch das Wort „Personal" ersetzt.

11. Artikel 6 Abschnitt 4 § 2 Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung: „f) auf Vorschlag des Seelsorgerates einen Priester, einen Diakon oder eine hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeiter im pfarrlichen Dienst,"

12. Artikel 6 Abschnitt 4 § 2 Absatz 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung: „g) auf Vorschlag des Seelsorgerates einen Priester, einen Diakon oder eine hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeiter in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache,"

13. Artikel 6 Abschnitt 5 § 1 Absatz 7 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

14. In Artikel 6 Abschnitt 5 § 2 Absatz 2 Buchstabe c werden die Wörter „Personalmanagement und -einsatz" durch das Wort „Personal" ersetzt.

15. In Artikel 8 werden im ersten Absatz sowie im drittletzten Absatz die Wörter „Personalmanagement und -einsatz" durch das Wort „Personal" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2026 in Kraft.

Limburg, 19. Oktober 2026 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 001A/578872/26/10/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 94 Statut der Liturgiekommission des Bistums Limburg

§ 1 Aufgaben

(1) Gemäß Artikel 46 der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils besteht im Bistum Limburg eine diözesane Liturgiekommission.

(2) Gemäß „Statut für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut)" ist die Liturgiekommission ein Ausschuss des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastoral und Bildung.

(3) Die Liturgiekommission berät den Diözesanbischof in Fragen der Liturgie, verfolgt die pastoralliturgischen Entwicklungen im Bistum und nimmt die aktuellen fachlichen Diskurse wahr. Sie erarbeitet Empfehlungen zu liturgischen Themen, die einer bistumsweiten Regelung bedürfen, unterstützt die Praxis vor Ort durch Anregungen und Begleitung, berät liturgische Konzepte und Entwürfe und trägt zur Sicherung und Förderung der Qualität der Liturgie bei. Dabei fördert sie insbesondere auch die pastoralliturgische Rolle der Kirchenmusik. Kirchliche Gremien des Bistums, die katholischen Regionen und Bereiche des Bischöflichen Ordinariates können Anfragen und Themen an die Liturgiekommission herantragen und um eine Empfehlung bitten. Die Liturgiekommission kann im Rahmen ihres Auftrags auch eigene Themen aufgreifen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Liturgiekommission besteht aus geborenen und berufenen Mitgliedern. Allen Mitgliedern kommt Stimmrecht zu.

(2) Geborene Mitglieder sind:
1. eine Bereichsleitung Pastoral und Bildung (Vorsitz),
2. der/die Beauftragte für Liturgie (Geschäftsführung),
3. ein Kanonist/eine Kanonistin aus dem Fachteam Kirchenrecht, der/die durch die Bereichsleitung des Stabsbereiches Aufsicht und Recht benannt wird,
4. der Leiter/die Leiterin der Diözesanstelle Kirchenmusik bzw. eine von ihm/ihr entsandte Vertretung,
5. ein kanonischer Pfarrer, der dem Bischof vom Seelsorgerat vorgeschlagen wird. Der Pfarrer nimmt das Amt bis auf Widerruf oder bis zum Ausscheiden aus dem Amt eines kanonischen Pfarrers wahr. Es ist nicht erforderlich, dass er dem Seelsorgerat angehört.

(3) Darüber hinaus beruft der Bischof sechs weitere Mitglieder. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Mitgliedschaft soll zwei Amtszeiten nicht überschreiten.

Vor Beginn eines Berufungszeitraums bittet der Bischof den Seelsorgerat, den Diözesansynodalrat und das Domkapitel um die Benennung von in der Regel je zwei geeigneten Personen für die Berufung. Es ist nicht erforderlich, dass die vorgeschlagenen Personen dem jeweils vorschlagenden Gremium angehören.

Unter Würdigung der eingegangenen Vorschläge und mit dem Ziel einer ausgewogenen Zusammensetzung hinsichtlich fachlicher Expertise, pastoralliturgischer und kirchenmusikalischer Praxis sowie Geschlechtervielfalt erfolgt die Berufung durch den Bischof.

Der Bischof kann zusätzlich zu den in Satz 1 genannten sechs Mitgliedern weitere Mitglieder nach eigenem Ermessen berufen.

(4) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus der Liturgiekommission aus, beruft der Bischof für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(5) Ist ein geborenes Mitglied bei einer Sitzung verhindert, kann der/die Vorsitzende eine Vertretung zulassen. Der/die Vorsitzende kann durch die zweite Bereichsleitung Pastoral und Bildung vertreten werden.

§ 3 Einladung

(1) Die Liturgiekommission tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr, jedoch häufiger, wenn es die Aufgabenstellungen erfordern.

(2) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder und erforderlichenfalls die Gäste mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung sowie ggf. unter Beifügung von Beratungsunterlagen zu den Sitzungen ein.

(3) Die Einladungen können zur Kenntnisnahme nach Absprache mit dem/der Vorsitzenden einem größeren Empfängerkreis zugehen.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) oder als Hybridsitzung, bei der ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort und der andere Teil virtuell anwesend ist, durchgeführt werden. Der/die Vorsitzende ist für die Durchführung der Sitzung verantwortlich.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in haben dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der virtuellen Sitzung oder Hybridsitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die zu einem Ausschluss zugeschalteter Mitglieder führen und in der Sphäre der Leitung und Geschäftsführung der Liturgiekommission liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden.

(3) Abstimmungen und Wahlen sind innerhalb der virtuellen Sitzung oder Hybridsitzung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zulässig.

(4) Die Liturgiekommission kann durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden zu einzelnen Fragen Fachleute (ohne Stimmrecht) zu den Beratungen hinzuziehen.

(5) Die Sitzungen der Liturgiekommission sind nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

(6) Die Liturgiekommission kann zur Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen einsetzen. Die Teilnehmenden müssen keine Mitglieder der Liturgiekommission sein. Sie werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in die Arbeitsgruppen berufen.

§ 5 Protokoll

(1) Über die Beratung der Liturgiekommission wird vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(2) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht binnen zwei Wochen nach Versand Einspruch erheben. Über den Einspruch wird in der nächsten Sitzung durch die anwesenden Mitglieder der Liturgiekommission entschieden; bis dahin bleibt das Protokoll vorläufig.

(3) Das Protokoll ist über den Kreis der Mitglieder der Liturgiekommission hinaus dem Diözesanbischof, dem Generalvikar, dem Bischöflichen Bevollmächtigten, den Mitgliedern des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastoral und Bildung, der Bereichsleitung Aufsicht und Recht, dem Vorstand des Seelsorgerates, dem Sprecher des Priesterrates sowie dem Vorstand des Diözesansynodalrates zuzusenden.

§ 6 Inkrafttreten

Das Statut der Liturgiekommission des Bistums Limburg tritt zum 1. Dezember 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Statuts tritt das Statut der Liturgiekommission des Bistums Limburg vom 21. Mai 2019 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2019, S. 585–586) außer Kraft.

Limburg, 19. Oktober 2026 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 251A/64738/26/02/7 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 95 Dekret über die Profanierung der Kirche St. Klara in Wiesbaden-Klarenthal sowie des in ihr errichteten Altars

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 22. November 2026 die Profanierung der Kirche im Gemeindezentrum St. Klara in 65197 Wiesbaden-Klarenthal, Graf-von-Galen-Straße 3, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altars. Die Profanierung wird mit dem Verlesen dieses Dekrets im Rahmen des letzten Gottesdienstes in dieser Kirche am 22. November 2026 wirksam.

Der Priesterrat wurde am 8. September 2025 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

Begründung

Das Gemeindezentrum mit der Kirche und dem Altar wurde am 13. April 1975 durch Bischof Dr. Wilhelm Kempf gesegnet und war fortan Zentrum der damaligen Pfarrei. Die pastoralen Aktivitäten der Pfarrei verlagerten sich jedoch nach und nach an andere Orte. Die Profanierung der Kirche erfolgt nach ausgiebiger Abwägung zukünftiger pastoraler Nutzung im Rahmen des Prozesses „Kirchliche Immobilienstrategie“. Künftig wird die Gemeinde Heimat im evangelischen Gemeindezentrum im Stadtteil finden. Dort stehen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Eine Vertiefung der ökumenischen Beziehungen wird angestrebt. Die Kirchengemeinde beabsichtigt den Verkauf des Gemeindezentrums, das als Gebäude weiterhin erhalten bleiben soll.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (vgl. Amtsblatt 2018, 405 f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (vgl. Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden zur Verfügung. Das Heil der Seelen nimmt durch die Profanierung keinen Schaden.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche im Gemeindezentrum St. Klara in Wiesbaden-Klarenthal gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden kann.

Limburg, 22. September 2026 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/71809/26/05/3 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Nr. 96 Beschluss der KODA vom 31. August 2026: § 5 c AVO – Führungszeugnisse

§ 5c AVO wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und in Absatz 3 wird der Wortlaut „§ 30 BZRG“ jeweils durch den Wortlaut „§ 30 Abs. 1 BZRG“ ersetzt.

Die Änderung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

Limburg, 22. September 2026 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/71924/26/03/9 Bischof von Limburg

Nr. 97 Beschluss der KODA vom 31. August 2026: § 35 a AVO – Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung; hier: Frist zur Geltendmachung im Jahr 2026

Zu § 35a AVO wird folgende Übergangsregelung ergänzt:

Im Jahr 2026 ist die Frist zur Geltendmachung von Umwandlungstagen abweichend von Absatz 1 bis zum 1. November 2026 verlängert.

Die Änderung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

Limburg, 22. September 2026 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/71924/26/03/11 Bischof von Limburg

Nr. 98 Beschluss der KODA vom 31. August 2026: Anlage 5 zur AVO – Ordnung für die Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten beim Bistum Limburg

Anlage 5 zur AVO erhält folgende Fassung:

Ordnung für die Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten im Bistum Limburg gemäß § 39 AVO

Präambel

Dem kirchlichen Charakter des Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsverhältnisses entsprechend, sollen die Parteien bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnissen die Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten anrufen.

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten im Bistum Limburg“ – im Folgenden Schlichtungsstelle genannt.

(2) Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Ordinariat.

§ 2 Zuständigkeit

(1) [1]Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen und im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Diözese Limburg haben. [2]Sie ist auch zuständig, wenn Beschäftigte ihren Dienstsitz im Gebiet des Bistums Limburg haben.

(2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Beschäftigten und ihren Arbeitgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Arbeitsvertragsordnung für Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) unterfallen.

(3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame

Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(4) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

(5) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) [1]Die Schlichtungsstelle besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. [2]Die/der Vorsitzende hat für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in; jede/r der Beisitzer/in hat je zwei Stellvertreter/innen. [3]Die/der Vorsitzende darf nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem Anwender der AVO stehen oder einem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören. [4]Die/der Vorsitzende muss über einschlägige Erfahrungen im kirchlichen Arbeitsvertragsrecht verfügen und soll in der Schlichtung von Streitigkeiten erfahren sein. [5]Sätze 3 und 4 gelten auch für die oder den Stellvertreter/in der oder des Vorsitzenden. [6]Wahlvorschläge können die Mitglieder der KODA, die Mitglieder des Beratungs- und Entscheidungsteams Personal des Bistums Limburg sowie die Mitglieder der Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bei der oder dem Vorsitzenden der KODA einreichen. [7]Eine/r der Beisitzer/innen wird auf Vorschlag der Arbeitgeberseite, eine/r auf Vorschlag der Mitarbeiterseite in der KODA gewählt; Gleiches gilt für deren Stellvertreter/innen. [8]Die regulären Wahlen finden in der Mitte der Amtszeit der KODA statt.

(2) [1]Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sowie die Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen werden von der KODA geheim gewählt. [2]Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in sind gewählt, sofern sie oder er jeweils mindestens eine 3/4-Mehrheit der Gesamtzahl der KODA-Mitglieder erreichen; im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [3]Die Beisitzer/innen sind gewählt, sofern sie oder er im ersten Wahlgang jeweils mindestens eine 3/4-Mehrheit der Gesamtzahl der KODA-Mitglieder erreichen; im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [4]Erreicht ein/e Kandidat/in nicht die erforderliche Mehrheit, gilt die/der Kandidat/in als abgelehnt. [5]Die Mitglieder der Schlichtungsstelle können von der KODA mit 3/4-Mehrheit abgewählt werden.

§ 4 Rechtsstellung, Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.

(2) [1]Die Tätigkeit der Mitglieder in der Schlichtungsstelle ist ehrenamtlich. [2]Soweit die Beisitzenden im Dienst eines Anwenders der AVO Limburg stehen, sind sie für die mit der Mitgliedschaft der Schlichtungsstelle zusammenhängenden Tätigkeiten freizustellen; Näheres ist in Absatz 5 geregelt. [3]Den Mitgliedern, die nicht im Dienst eines Anwenders der AVO Limburg stehen, wird als Fallpauschale eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 350 für Vorsitzende und € 100 für Beisitzer/-innen gewährt. [4]Die Reisekosten werden gemäß der Reisekostenordnung erstattet.

(3) [1]Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Schlichtungsstelle ist ausgeschlossen. [2]Für etwaige Schäden aus der Tätigkeit als Mitglied der Schlichtungsstelle tritt das Bistum Limburg vollumfänglich ein.

(4) [1]Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. [2]Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.

(5) [1]Zur Freistellung im notwendigen Umfang zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. [2]Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. [3]Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so erhält dieses Mitglied Freizeitausgleich. [4]Der Freistellungsanspruch beinhaltet den Anspruch auf die Reduzierung übertragener Aufgaben.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 5 Amtszeit

(1) [1]Die Amtszeit beträgt vier Jahre, längstens bis zur Neuwahl durch die KODA. Die regulären Wahlen finden in der Mitte der Amtszeit der KODA statt. Der Beginn der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird einheitlich festgelegt. [2]Die Amtszeit der Beisitzer/innen beginnt mit der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.

(4) Das Amt eines Mitglieds endet
1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
4. bei Abwahl durch die KODA bei groben Pflichtverletzungen im Amt (§ 3 Abs. 2 Satz 5).

(5) Beenden Beisitzer/innen, die im kirchlichen Dienst stehen, ihr Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag, entscheidet die KODA mit 3/4-Mehrheit über den Verbleib im Amt.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) [1]Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. [2]Der Sitz der Geschäftsstelle ist beim Bischöflichen Ordinariat.

(2) [1]Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der Vorsitzenden. [2]Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt die Diözese.

II. Schlichtungsverfahren

§ 7 Beteiligte, Bevollmächtigte

(1) Beteiligte am Verfahren sind
1. Antragsteller/in
2. Antragsgegner/in.

(2) [1]Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. [2]Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 8 Antragsgrundsatz

(1) [1]Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Beschäftigte oder Arbeitgeber. [2]Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. [3]Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.

(2) Es wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass die Parteien vor Beantragung des Schlichtungsverfahrens die Sachlage eingehend erörtert haben und nicht innerhalb von vier Wochen zu einer Einigung gekommen sind.

§ 9 Antragsinhalt

(1) [1]Der Antrag muss die/den Antragsteller/in, die/den Antragsgegner/in, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. [2]Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigefügt werden.

(2) [1]Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. [2]Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zum Einigungsvorschlag der/des Vorsitzenden bzw. der Schlichtungsstelle gemäß §§ 13, 15 oder 16 vorgebracht werden.

§ 10 Zurücknahme, Änderung des Antrags

(1) [1]Die/der Antragsteller/in kann den Antrag jederzeit zurücknehmen. [2]Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. [3]Die/der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.

(2) Eine Änderung des Antrags durch die/den Antragsteller/in ist zulässig, wenn die/der Antragsgegner/in einwilligt oder die/der Vorsitzende die Änderung für sachdienlich hält.

§ 11 Zurückweisung des Antrags

[1]Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn die/der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. [2]Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 12 Vorbereitung des Verfahrens

(1) [1]Die/der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. [2]Die/der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. [3]Sie/er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

(2) [1]Die/der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an die/den Antragsgegner/in. [2]Zugleich ist die/der Antragsgegner/in aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.

(3) [1]Die/der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand so weit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden. [2]Die/der Vorsitzende kann die beteiligte MAV gemäß § 26 Abs. 1 MAVO beiladen und hören. [3]Bei Verfahren wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder aufgrund eines Antrags auf vertragsgemäße Beschäftigung ist die MAV beizuladen und zu hören.

§ 13 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

(1) [1]Die/der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. [2]Sie/er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) [1]Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der/die Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. [2]Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 14 Mündliche Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung hat die/der Vorsitzende auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken, hierbei ist die/der Vorsitzende frei in der Wahl der Methode zur außergerichtlichen Streitbeilegung, z. B. Verhandlung, Mediation.

(2) [1]Die/der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Beteiligten und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. [2]Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

(3) Die Schlichtungsstelle erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.

(4) Die/der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) [1]Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einer/einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. [2]Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.

(6) [1]In der mündlichen Verhandlung müssen die Beteiligten persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. [2]Bei Rechtsträgern muss mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs anwesend sein, das alle erforderlichen Vollmachten besitzt, die für eine gütliche Einigung in der mündlichen Verhandlung voraussichtlich erforderlich sein werden. [3]Die/der Vorsitzende kann jederzeit schriftlichen Nachweis über die Vollmacht gemäß Satz 2 verlangen. [4]Anstelle des Mitgliedes des vertretungsberechtigten Organs kann die/der Vorsitzende eine entsprechend bevollmächtigte Person als Vertretung des Rechtsträgers zulassen. [5]Die/der Vorsitzende kann die Beteiligten von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbinden. [6]Bei Nichterscheinen des Antragstellers, trotz fehlender Entbindung gemäß Satz 5, erklärt die/der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. [7]Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 15 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

(1) [1]Die Schlichtungsstelle hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. [2]Sie soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage einen begründeten Einigungsvorschlag unterbreiten.

(2) [1]Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. [2]Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) [1]Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann die Schlichtungsstelle einen Einigungsvorschlag unterbreiten, der von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. [2]Die/der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 16 Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Feststellung.

(2) [1]Die Feststellung wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. [2]Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Die Feststellung wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Die Feststellung ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) [1]Der Arbeitgeber kann die Verkündung der Feststellung bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. [2]Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit nur noch der Annahme durch die/den Beschäftigte/n bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt die Schlichtungsstelle das Verfahren für erledigt.

(6) [1]Die Feststellung der Schlichtungsstelle wird an das für den Arbeitgeber zuständige Aufsichtsorgan übermittelt. [2]Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 17 Rechtsfolgen der Feststellung nach § 16

(1) [1]Stellt die Schlichtungsstelle in ihrer Feststellung fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Arbeitgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. [2]Zum Nachweis legt der Arbeitgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit nur noch der Annahme durch die/den Beschäftigte/n bedarf.

(2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht

ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende der Schlichtungsstelle den Diözesanbischof über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 18 Ablehnung, Befangenheit

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) [1]War oder ist ein Mitglied der Schlichtungsstelle mit der Schlichtungssache durch eine Partei befasst, ist es mit sofortiger Wirkung von diesem Verfahren ausgeschlossen. [2]Die Feststellung über die Befangenheit trifft die/der Vorsitzende; wenn sie oder er selbst betroffen ist, wird die Feststellung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden getroffen.

(3) [1]Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet die Schlichtungsstelle nach Anhörung der/des Betroffenen ohne ihre/seine Beteiligung. [2]Ist die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in Betroffene/r, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. [3]Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen. [4]Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(4) [1]Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit geänderter Besetzung der Schlichtungsstelle statt. [2]Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungsstelle in ihrer ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. Kosten des Verfahrens, Schlussbestimmungen

§ 19 Kosten des Verfahrens

(1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

(2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung auf Antrag durch den beteiligten Arbeitgeber erstattet.

(3) [1]Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. [2]Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Arbeitgeber zu tragen.

(4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder einer/eines Bevollmächtigten selbst.

§ 20 Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt das Bistum.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Schlichtungsordnungen auf dem Gebiet der Diözese Limburg in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

(3) [1]Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gewählten Mitglieder der Schlichtungsstellen bleiben bis zur Wahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung im Amt. [2]Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig sind, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Limburg, 22. September 2026 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/71924/26/03/9 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 99 Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 steht unter dem Motto „Mut-Macherin. Frauen stärken. Hoffnung schenken." und stellt Adveniat-Projektpartnerinnen vor, die sich für die Stärkung von Frauen und ihren Familien in Lateinamerika und der Karibik einsetzen.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, 29. November 2026, im Erzbistum München und Freising eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Gästen aus Ecuador und Mexiko und Gläubigen aus dem Erzbistum München und Freising feiert Adveniat um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Josef in Holzkirchen einen Gottesdienst, der live von domradio.de im Internet übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Weihnachts-

aktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Legen Sie bitte das Adveniat-Magazin in der Kirche, dem Pfarrsekretariat und in anderen kirchlichen Einrichtungen aus.

Zahlreiche Gestaltungshilfen für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter adveniat.de/gestaltungshilfen zum Download an.

Ebenso stehen verschiedene Materialien, die in die Thematik einführen, in gedruckter und digitaler Form zur Verfügung. Materialbestellungen können jederzeit online unter adveniat.de/material abgerufen sowie per Telefon oder E-Mail aufgegeben werden.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. Verteilen Sie den Adveniat-Krippenaufsteller oder nutzen Sie das Material mit Weihnachtsimpulsen oder das Krippenspiel. Legen Sie die Spendentüten aus. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

Für Weihnachtsgottesdienste, die im Internet gestreamt werden, erhalten Sie Einspieler und Informationsfolien unter adveniat.de/weihnachtsaktion.

Am 3. Adventssonntag, 13. Dezember 2026, soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Mit der Adveniat-Kollekte, die in allen Gottesdiensten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag gehalten wird, wird um Unterstützung der Projekte in Lateinamerika und der Karibik gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Erwähnen Sie dabei bitte auch die Möglichkeit der Online-Spende. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug über die Bistumskasse an Adveniat weitergeleitet werden.

Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V." zu vermerken.

Um das Ergebnis der Kollekte den Gemeindemitgliedern bekannt zu geben und sich bei ihnen zu bedanken, bietet Adveniat Vorlagen und Dankkarten an unter adveniat.de/gestaltungshilfen oder adveniat.de/bestellungen.

Kontakt und Information: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, E-Mail: material@adveniat.de. Unter adveniat.de/weihnachtsaktion finden Sie weitere Informationen sowie die Materialien zum Download.

Nr. 100 Hinweise zum Weltmissionstag der Kinder („Krippenopfer")

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger" Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Spende die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Unter dem Motto „Kinder helfen Kindern" wird aus vielen kleinen Gaben eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn gehalten, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2026 bis 6. Januar 2027). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, ein Begleitheft mit einer Vorlesegeschichte für Kinder und Familien sowie ein Aktionsplakat bereit. Das aktuelle Beispielland ist Guatemala. Eine katechetische Arbeitshilfe mit Tipps zum Einsatz der Materialien in Schulen, Kindertagesstätten und Gemeinden wird online angeboten: www.sternsinger.de/wmt.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger" gemäß Kollektenplan zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer", das in vielen Pfarreien üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind im Internet abrufbar.

Kontakt und Information: Kindermissionswerk „Die Sternsinger" e. V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 44 61-44, Website: shop.sternsinger.de, E-Mail: bestellung@sternsinger.de.

Nr. 101 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen

Die deutschen Bischöfe laden zur Aktion Dreikönigssingen 2027 ein. Sie steht unter dem Motto „Gutes Essen, starke Kinder – Sternsingen für gesunde Ernährung“. Im Mittelpunkt steht das Kinderrecht auf gesunde und ausgewogene Ernährung. Am Beispiel Guatemala erfahren die Sternsingerinnen und Sternsinger, welche Folgen Mangelernährung hat und wie die Projektpartner der Sternsinger Familien auf der ganzen Welt dabei unterstützen, eine gesunde Ernährung der Kinder sicherzustellen.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der BDKJ stellen hierzu unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien bereit. Dazu gehören das Werkheft mit Geschichten, kreativen Angeboten, Spielen und Praxistipps für die Sternsingeraktion, der Film „Eine Reise nach Guatemala“ mit Lotte Glatt, eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“ sowie das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2027“. Pfarreien und Gruppen haben Ende September ein Infopaket per Post erhalten. Weitere Materialien können im Online-Shop bestellt werden: https://shop.sternsinger.de, telefonisch unter 0241 4461-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2027 findet am Dienstag, 29. Dezember 2026, in Münster statt. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdkj-muenster.de/sternsinger.

Jedes Jahr stehen ein Thema und ein Beispielland im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien. Die Spenden aus der Aktion fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 80 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der Aktion ein bestimmtes Projekt auswählen möchten, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen sorgt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür, dass die Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte Kindern weltweit zugutekommen und nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden. Ziele, Rahmenbedingungen und Regelungen der Aktion sind in der Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien und Institutionen, die die Aktion in Deutschland durchführen. Sie ist abrufbar unter www.sternsinger.de/ordnung.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Durchführungsordnung innerhalb von drei Monaten ohne Abzüge dem Kindermissionswerk zuzuleiten. Spendenkonto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank für Kirche und Caritas eG. Kontakt und Information: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 102 Informationen zur Ökumenischen Bibelwoche und zur Gebetswoche für die Einheit der Christen im Januar 2027

Ökumenische Bibelwoche 2026/27

Das Material zur Ökumenischen Bibelwoche 2026/27: Mehr als Weltuntergang – die Offenbarung neu lesen.

Kaum ein biblisches Buch polarisiert so sehr wie die Offenbarung des Johannes. Für die einen ist es faszinierend, für die anderen kaum zugänglich und befremdlich. Die Ökumenische Bibelwoche 2026/27 lädt dazu ein, hinter die rätselhaften Bilder von Drachen, Engeln und Tieren zu blicken und die Offenbarung als das zu entdecken, was sie ursprünglich war: ein Trost- und Hoffnungsbuch.

Der ökumenische Bibelsonntag findet am 31. Januar 2027 statt. Das Motto lautet: Von Wasser, Früchten und Licht – Hoffen im Angesicht Gottes (Offb 22, 1–5). Material, Anregungen und weitere Informationen, auch zu dem Baukastensystem für sieben Themenabende, stehen auf den Homepages bereit: https://www.bibelwoche.de und https://www.oekumene-ack.de/projekte/bibelsonntag.

Gebetswoche für die Einheit der Christen

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird vom 18. bis 25. Januar 2027 begangen. Das Motto lautet: „Fürchte dich nicht, du kleine Herde! Denn euer Vater hat beschlossen, euch das Reich zu geben (Lk 12, 32)“.

Der zentrale Gottesdienst zur Gebetswoche für die Einheit der Christen findet am 24. Januar 2027 im Neumünster in Würzburg statt.

Informationen, Anregungen und Material für eigene Gottesdienste und Veranstaltungen stehen auf der

Homepage der ACK in Deutschland bereit: https://oekumene-ack.de/Gebetswoche-fuer-die-Einheit-der-Christen-2027.

Nr. 103 Feier der Zulassung am 14. Februar 2027 für erwachsene Taufbewerberinnen und Taufbewerber

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am Nachmittag des ersten Fastensonntags, 14. Februar 2027, statt. Sie beginnt um 14:00 Uhr im Bischöflichen Priesterseminar, woran sich um 15:30 Uhr die Liturgie im Dom zu Limburg anschließt.

Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerberinnen und -bewerber, deren Taufe für Ostern 2027 oder später geplant ist, die Patinnen und Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Personen aus den Pfarreien sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten möchten.

Diejenigen, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ anzumelden. Detaillierte Informationen dazu sowie die Einladung werden den Pfarrbüros zu Beginn des Jahres 2027 zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Sandra Pantenburg (s.pantenburg@bistumlimburg.de), Mitarbeiterin im Fachteam Lebensphasenbegleitende Seelsorge im Bereich Pastoral und Bildung.

Nr. 104 Totenmeldung

Am 31. Oktober 2026, am Vorabend des Allerheiligenfestes, verstarb Herr Domdekan em. Prälat Dr. Günther Geis im Alter von 78 Jahren in Wiesbaden.

Günther Geis wurde am 29. Juni 1948 in Obertiefenbach geboren. Dort wuchs er mit seinen beiden Schwestern auf. Ein Bruder verstarb kurz nach der Geburt. Von 1954 bis 1959 besuchte Günther Geis in Obertiefenbach die Volksschule und wechselte dann an die Mittelschule und an das Gymnasium in Hadamar. Weil sein Heimatpfarrer ihn in Latein unterrichtete, konnte er später auf das altsprachliche Gymnasium in Hadamar wechseln. Seine Liebe zur lateinischen Sprache hat in dieser Zeit sicher ihren Ursprung. Besondere Schwierigkeiten beim Lernen hatte er nie, schreibt er. Es drängte ihn daher auch zum Studium. Schon seit frühester Kindheit hatte er den Wunsch, Priester zu werden. Vorbild war ihm dabei das Leben in der Heimatpfarrei, in der er als Jungscharführer und Gruppenleiter aktiv war. Seine Kindheit und Jugendzeit in Obertiefenbach prägten ihn tief. Stets blieb er seiner Heimat und seiner Familie tief verbunden. Die Wallfahrtskapelle in Beselich war ihm ein wichtiger geistlicher Ort, für den er sich einsetzte. So war es für ihn selbstverständlich, in der Zeit des Ruhestandes wieder nach Obertiefenbach zu ziehen.

1967 begann Günther Geis das Studium der Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Die beiden Freisemester verbrachte er in Innsbruck.

Nach Abschluss des Studiums 1972 und der Diakonenweihe am 10. Dezember 1972 wurde er in der Pfarrei St. Anna Braunfels eingesetzt. Am 30. Juni 1973 weihte ihn Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester. Das sich anschließende Seelsorgepraktikum führte ihn wiederum nach Braunfels. Zum 1. Februar 1975 erfolgte der Einsatz als Kaplan in der Pfarrei St. Martin in Lahnstein und fast zwei Jahre später in der Pfarrei St. Gallus in Flörsheim.

Zum 1. Januar 1979 sandte ihn der Bischof zu einem Sabbatsemester an das Bibelinstitut in Rom. Nach der Rückkehr aus Rom wurde Günther Geis zum 1. August 1979 Kaplan in St. Bonifatius in Wiesbaden. Er hatte zunächst die Absicht, Pfarrer einer Pfarrei zu werden, folgte dann aber der Bitte des Bischofs, im Kirchenrecht zu promovieren. Von 1981 bis 1986 studierte Kaplan Geis Kirchenrecht an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom und wurde zum Dr. jur. can. promoviert. Die Zeit in Rom hat ihn tief geprägt. Immer wieder hat er davon erzählt und Freundschaften aus der damaligen Zeit gepflegt.

Zum 1. August 1986 ernannte ihn Bischof Dr. Franz Kamphaus zum Diözesanrichter und Vizeoffizial am Bischöflichen Offizialat. Vom 1. November 1986 an übernahm Dr. Günther Geis zusätzlich die Pfarrstelle der Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein. Neben der Arbeit im Offizialat war ihm das pastorale Wirken in einer Pfarrei wichtig.

Bischof Dr. Franz Kamphaus berief Dr. Günther Geis zum 1. Oktober 1993 zu seinem Generalvikar. In dieser Funktion trug er über viele Jahre maßgebliche Verantwortung für die Leitung und Entwicklung des Bistums. Nach dem altersbedingten Rücktritt von Bischof Kamphaus leitete er die Diözese 2007 während der Sedisvakanz als Diözesanadministrator. Auch Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst bestellte ihn erneut zum Generalvikar.

Seit dem 1. November 1993 gehörte Dr. Geis dem Limburger Domkapitel an, das ihn 2009 zum Domdekan wählte. Mit der Ernennung zum Domdekan und zum 21. September 2009 zum Bischofsvikar für den synodalen Bereich endete sein Dienst als Generalvikar. Als Bischofsvikar setzte er sich für die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen und für die gemeinsame Verantwortung aller Getauften in der Kirche ein. Am 4. April 2010 wurde er durch Papst Benedikt XVI. zum Ehrenprälaten ernannt.

Von 2010 bis 2017 übernahm Prälat Dr. Günther Geis zusätzlich die Aufgabe als kommissarischer Bezirksdekan für den Bezirk Untertaunus. In dieser Zeit übernahm er auch Pfarrverwaltungen für die Dompfarrei in Limburg und die Pfarreien in Taunusstein.

Eine besondere Rolle kam ihm in der Zeit des Übergangs nach der Krise um Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst zu. Als Domdekan begleitete er die Neuorientierung des Bistums.

Im Jahr 2016 stand er an der Spitze des Domkapitels, das Georg Bätzing zum neuen Bischof von Limburg wählte. Sichtlich erfreut nach schwierigen Jahren für das Bistum konnte er als Domdekan die Wahl des neuen Bischofs im Limburger Dom verkünden.

Zum 30. Juni 2018 verzichtete er auf das Amt des Domdekans und auf die Aufgabe als Bischofsvikar und trat in den Ruhestand.

Im Rahmen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt setzte Dr. Günther Geis sich kritisch mit seinem eigenen Leitungshandeln in den zurückliegenden Jahren auseinander. Er sprach mit Betroffenen sexualisierter Gewalt und bekannte seine Verantwortung in einem konkreten Fall.

Dr. Günther Geis verstand kirchliche Leitung nicht allein als Verwaltungsaufgabe. Ihm ging es um Menschen, um Beziehungen und um die gemeinsame Verantwortung für den Auftrag der Kirche. Seine große Kenntnis des Bistums, seine Gesprächsbereitschaft und sein Gespür für unterschiedliche Perspektiven zeichneten sein Wirken aus. Sein Handeln war dabei immer von einer tiefen Liebe zur Kirche geprägt, wohlwissend auch um die Schwächen und Fehler.

In den synodalen Gremien genoss er große Wertschätzung. Für ihn war die Beteiligung von Laien an der Verantwortung für die Kirche keine bloße organisatorische Frage, sondern Ausdruck einer theologischen Grundüberzeugung: Kirche lebt davon, dass Menschen mit unterschiedlichen Berufungen und Begabungen gemeinsam ihren Weg gehen.

Bei seiner Verabschiedung in den Ruhestand im Juni 2018 machte er deutlich, was ihm über alle Funktionen und Ämter hinaus wichtig blieb: seine Berufung zum Priester. Ämter in der Kirche seien Aufgaben auf Zeit, ließ er damals erkennen. Seine priesterliche Berufung dagegen bleibe bestehen.

Die Zeit im Ruhestand konnte Dr. Günther Geis genießen. Im Ruhestand übernahm er bereitwillig und mit Freude Gottesdienste in verschiedenen Pfarreien der Umgebung. Am 30. Juni 2023 konnte er das Goldene Priesterjubiläum feiern. Nachdem ihm im vergangenen Jahr Krankheiten zu schaffen machten, traf ihn jetzt eine schwere Erkrankung. Nach kurzer, schwerer Krankheit verstarb er im Krankenhaus in Wiesbaden.

Wir danken Herrn Prälat Dr. Günther Geis für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wird am Samstag, 7. November 2026, um 11:00 Uhr im Limburger Dom gefeiert. Anschließend findet die Beisetzung auf dem Domherrenfriedhof statt.

Nr. 105 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 8. Oktober 2026 hat der Generalvikar Pfarrer Peter LAUER zum Präses der Kolpingfamilie Ransbach-Baumbach/St. Markus ernannt.

Mit Termin 31. Oktober 2026 wurde Rektor Dr. Stefan SCHOLZ als geistlicher Beirat des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 1. November 2026 bis 31. Oktober 2031 wird Kaplan Peter DOBROVODSKÝ als Leiter der ungarischen katholischen Gemeinde St. Elisabeth eingesetzt.

Mit Termin 1. November 2026 hat der Bischof auf Vorschlag des Vorstandes des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Frankfurt Herrn Pastoralreferenten Michael THURN zum geistlichen Berater des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Frankfurt berufen.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. November 2026 wird Pastoralreferent Manuel GALL aus der Seelsorge in der Helios HSK Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 60 % in den Bereich Pastoral und Bildung, Fachbereich Seelsorge und Entwicklung, in das Fachteam Lebensphasenbegleitende Seelsorge als Referent für Beziehungspastoral versetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2026 wird Pastoralreferent Stephan LECHTENBÖHMER aus der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % in den Bereich Personal als Referent für die Priester der Weltkirche versetzt.

KATHOLISCHE
KIRCHE
BISTUM LIMBURG

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.